



HESSISCHER LANDTAG

27. 03. 2023

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und Wiebke Knell (Freie Demokraten)
vom 22.02.23

Teilmobile Schlachtung in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Modell der teilmobilen Schlachtung hat die Erwartungen grundsätzlich erfüllt. Durch mobile Schlachtanhänger wird der stressige Tiertransport zu Schlachthöfen überflüssig. Es ergeben sich jedoch konkrete Fragen zu der Situation von teilmobilen Schlachtungen in Hessen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung das Modell der teilmobilen Schlachtung?

Die Landesregierung bewertet das Modell der teilmobilen Schlachtung als Erfolgsmodell, das weiter gefördert und ausgebaut werden sollte.

Die neue EU-Regelung in Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt I, Kap. VIa ermöglicht seit 9. September 2021 Rindern, Pferden und Schweinen unabhängig von der Haltungsform die stressfreie Schlachtung im Herkunftsbetrieb und vermeidet Lebendtiertransporte.

Dieser große Fortschritt im EU-Recht ist vor allem ein Erfolg des von Hessen initiierten Europäischen Innovationsprojekts (EIP-Projekt) „Extrawurst“ und der Initiative „Schlachtung mit Achtung“ aus Baden-Württemberg. In den Jahren 2017 bis 2021 konnte bei diesen Innovationsprojekten demonstriert werden, dass diese tierwohlgerichtete Form der Schlachtung auch konform mit dem EU-Hygienericht möglich ist.

Frage 2. Inwiefern werden in Hessen teilmobile Schlachtungen durch Behörden begleitet und kontrolliert? Bitte aufgeteilt nach Landkreisen.

Teilmobile Schlachtungen werden in Hessen aufgrund geltender europarechtlicher Vorgaben immer von amtlichem tierärztlichem Personal überwacht.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wurden bis zum 31. Dezember 2022 in Hessen insgesamt 363 Rinder teilmobil im Herkunftsbetrieb geschlachtet (siehe Anlage 1).

Frage 3. Welche Tierarten wurden seit dem Jahr 2019 in Hessen jährlich mittels der teilmobilen Schlachtung jeweils getötet? Bitte auch nach der Anzahl an geschlachteten Tieren in den jeweiligen Landkreisen aufschlüsseln.

Kap. VIa des Anhang III, Abschnitt I, Kap. VIa, Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist erst am 9. September 2021 in Kraft getreten. Daher liegen aus den Vorjahren keine Tierzahlen vor.

Bisher wurden nur Rinder teilmobil geschlachtet (siehe Anlage 1). Die teilmobile Schlachtung von Schweinen oder Pferden wurde bisher nicht beantragt.

Vor dem 9. September 2021 bestand nur die Möglichkeit, im Rahmen einer nationalen Sonderregelung nach §12 Abs. 2 Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (TierLMHV) in Verbindung mit §12 Abs. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung mittels Kugelschuss auf der Weide zu betäuben/töten und nach der Entblutung für die weiteren Schlachtarbeiten in einen zugelassenen Schlachtbetrieb zu verbringen (Weideschuss).

Die Anzahl der mit Weideschuss teilmobil geschlachteten Rinder von 2019 bis 8. September 2021 ist der Landesregierung nicht bekannt. Bei einer Abfrage im Jahr 2020 wurde ermittelt, dass in 31 Betrieben in Hessen Rinder mit Weideschuss geschlachtet wurden (siehe Anlage 2).

In den Jahren 2018 bis 2021 gab es außerdem drei Schlachtbetriebe, die im Rahmen von Pilotprojekten die Schlachtung im Herkunftsbetrieb mit Bolzenschuss beim Rind durchführten: Das EIP-Projekt „Extrawurst“ im Wetteraukreis mit drei teilnehmenden Rinderhaltern und im Werra-Meißner-Kreis mit einem Rinderhalter. Weiterhin führte ein Schlachtbetrieb im Landkreis Limburg mit eigenem Schlachtmobil teilmobile Schlachtungen für Rinderhalter aus Rheinland-Pfalz durch.

Frage 4. Wie viele Anträge auf teilmobile Schlachtungen wurden in den Jahren 2021 und 2022 in den einzelnen Landkreisen jeweils positiv und negativ beschieden?

Vom 9. September 2021 bis zum 31. Dezember 2022 wurden 43 Genehmigungen zur teilmobilen Schlachtung erteilt. Bisher wurde nur ein Antrag im Main-Kinzig-Kreis negativ beschieden (siehe Anlage 2).

Frage 5. Worin liegen bei den negativ beschiedenen Anträgen die Ablehnungsgründe?

Der Antrag im Main-Kinzig-Kreis wurde abgelehnt, weil der Betrieb keine „mobile Schlachteinheit“ nachweisen konnte, die nach geltendem Recht jedoch zwingend vorgeschrieben ist.

Es befinden sich auch Anträge zur Genehmigung einer teilmobilen Schlachtung noch in Bearbeitung, weil der Antragsteller noch keine „Mobile Schlachteinheit“ nachweisen konnte oder Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden.

Ein häufiges Problem ist auch die gewünschte Doppelnutzung eines Transportfahrzeugs für lebende Schlachttiere als „Mobile Schlachteinheit“. Aus lebensmittelrechtlichen Gründen darf jedoch eine „Mobile Schlachteinheit“ nur zum Transport von geschlachteten Tieren benutzt werden.

Beim Betäubungsverfahren kann der Kugelschuss z.T. nicht genehmigt werden, weil keine ganzjährige Freilandhaltung, sondern nur eine saisonale Freilandhaltung der Rinder vorliegt. In diesen Fällen wird die Genehmigung nicht abgelehnt, sondern mit der Betäubungsmethode Bolzenschuss erteilt. Aufgrund des Stresses bei der Fixation ist der Bolzenschuss jedoch nicht in jedem Fall eine tierwohlgerechte Lösung.

Daher hat die Agrarministerkonferenz (AMK) am 16. September 2022 in Quedlinburg einstimmig für folgenden hessischen Vorschlag gestimmt: „Das EU-Recht erlaubt die Betäubung mittels Kugelschuss bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb ohne Einschränkung auf bestimmte Haltungsformen. Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob in der nationalen Tierschutzschlachtverordnung Einschränkungen gestrichen oder zumindest so angepasst werden können, dass der Kugelschuss nicht nur für Rinder aus ganzjähriger Freilandhaltung, sondern auch für Rinder aus saisonaler Freilandhaltung ermöglicht wird.“

Frage 6. Gibt es Möglichkeiten, diese Art der Schlachtung erheblich auszubauen?

Die Vermarktung dieser Tiere funktioniert sehr gut bei landwirtschaftlichen Direktvermarktern, die einen eigenen Hofladen, eigene Verarbeitungsmöglichkeiten und z.T. ein eigenes zugelassenes Schlachthaus und einen festen Kundenkreis besitzen. Mehr als 50 % der teilmobil in Hessen geschlachteten Rinder stammen aus nur drei landwirtschaftlichen Betrieben mit eigener Direktvermarktung (Werra-Meißner-Kreis, Wetteraukreis, Odenwaldkreis). Bei den übrigen Betrieben mit Genehmigung wäre ein erheblicher Ausbau der Schlachtzahlen möglich, wenn es funktionierende Vermarktungsstrukturen (inkl. Kennzeichnung) für das so gewonnene Fleisch und die daraus hergestellten Fleischprodukte außerhalb der Direktvermarktung geben würde.

Durch das regelmäßige Anbieten derartiger Produkte im Einzelhandel (z.B. Regionalmarken des Einzelhandels) könnte ein größerer Kundenkreis Zugang zu diesen Nischenprodukten erhalten und über die gestiegene Nachfrage ließen sich die Schlachtzahlen steigern.

Die am häufigsten genannte Problemstellung für noch nicht genehmigte Anträge ist das Fehlen einer „Mobilen Schlachteinheit“. Daher könnte die mobile Schlachtung ausgebaut werden, wenn mehr Landwirtinnen und Landwirte das Ausleihen von „Mobilen Schlachteinheiten“ praktizierten oder Metzgerinnen und Metzger als Dienstleister den Einsatz einer „Mobilen Schlachteinheit“ anbieten würden.

Wiesbaden, 21. März 2023

Priska Hinz

Anlagen

Anlage 1
(Drs. 20/10608)

	RP	Städte und Landkreise	Anzahl der im Herkunftsbetrieb geschlachteten Rinder (Zeitraum 09.09.-31.12.2021)	Anzahl der im Herkunftsbetrieb geschlachteten Rinder (Zeitraum 01.01.- 31.12.2022)
1	DA	Rheingau-Taunus-Kreis	0	9
2	DA	Stadt Wiesbaden	0	0
3	DA	Hochtaunuskreis	0	0
4	DA	Stadt Frankfurt	0	0
5	DA	Main-Taunus-Kreis	5	9
6	DA	Stadt Offenbach	0	0
7	DA	Landkreis Offenbach	0	0
8	DA	Wetteraukreis	21	53
9	DA	Main-Kinzig-Kreis	10	19
10	DA	Odenwaldkreis	34	67
11	DA	Stadt Darmstadt	0	0
12	DA	Landkreis Darmstadt-Dieburg	0	0
13	DA	Landkreis Bergstraße	0	0
14	DA	Landkreis Groß-Gerau	0	0
		SUMMEN:	70	148
1	GI	Landkreis Limburg-Weilburg	10	32
2	GI	Lahn-Dill-Kreis	0	0
3	GI	Vogelsbergkreis	0	0
4	GI	Landkreis Gießen	0	0
5	GI	Landkreis Marburg-Biedenkopf	8	11
		SUMMEN:	18	43

1	KS	Werra-Meissner-Kreis	6	63
2	KS	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	0	0
3	KS	Schwalm-Eder-Kreis	0	0
4	KS	Landkreis Fulda	0	2
5	KS	Stadt Kassel	0	0
6	KS	Landkreis Waldeck-Frankenberg	2	3
7	KS	Landkreis Kassel	5	2
		SUMMEN:	13	70
		Gesamtsumme	101	261

Anlage 2
(Drs. 20/10608)

Landkreis	Genehmigungen nach §12 TierLMHV (gültig bis 09.09.2021) Stand 01.11.2020	Jahr 2021 und Jahr 2022 Positiv beschiedene Anträge nach Anh. III, Abschn. I, Kap. VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Jahr 2021 und Jahr 2022 Negativ beschiedene Anträge nach Anh. III, Abschn. I, Kap. VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Rheingau-Taunus-Kreis	0	4	0
Stadt Wiesbaden	0	0	0
Hochtaunuskreis	0	0	0
Stadt Frankfurt	0	0	0
Main-Taunus-Kreis	0	1	0
Stadt Offenbach	0	0	0
Landkreis Offenbach	0	0	0
Wetteraukreis	7	7	0
Main-Kinzig-Kreis	2	6	1
Odenwaldkreis	1	1	0
Stadt Darmstadt	0	0	0
Landkreis Darmstadt-Dieburg	0	0	0
Landkreis Bergstraße	2	0	0
Landkreis Groß-Gerau	0	0	0
Summe Südhessen	12	19	1
Landkreis Limburg-Weilburg	0	10	0
Lahn-Dill-Kreis	0	0	0
Vogelsbergkreis	0	0	0
Landkreis Gießen	0	0	0
Landkreis Marburg-Biedenkopf	9	6	0
Summe Mittelhessen	9	16	0
Werra-Meißner-Kreis	2	1	0
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1	1	0
Schwalm-Eder-Kreis	3	0	0
Landkreis Fulda	0	1	0
Stadt Kassel	0	0	0
Landkreis Waldeck-Frankenberg	1	5	0
Landkreis Kassel	3	0	0
Summe Nordhessen	10	8	0
Summe Hessen gesamt	31	43	1